Arbeitshilfe Intervention bei Vorfall mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt auf einer Maßnahme

Verfahrensübersicht interne Kommunikation EJA

Wichtig: Für die Bearbeitung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gilt das Schutzkonzept des Trägers der Veranstaltung (Erzbischöfliches Jugendamt bzw. Jugendverband). Hier sind die Grundlagen und Vorgehensweisen dargestellt. Diese Arbeitshilfe ist eine Ergänzung zum bestehenden Verfahren in den jeweiligen Schutzkonzepten und bezieht sich ausschließlich auf Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt.

1. Maßnahme wird von einer Dienststelle des Erzbischöflichen Jugendamts durchgeführt

Hier greift das Schutzkonzept des EJA mit den bestehenden Meldewegen (S. 25ff.), die eine sofortige Information an die:den Dienstvorgesetzte:n, die:den Präventionsbeauftragte:n EJA und die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese vorsehen. Alle anstehenden Aufgaben, wie Kommunikation, Begleitung des betroffenen Systems sowie Unterstützungsangebote für dieses werden von Mitarbeiter:innen mit der zuständigen Bereichsleitung besprochen und entsprechend ausgeführt. Die Koordination obliegt der Bereichsleitung.

2. Maßnahme wird von einem Jugendverband des BDKJ München und Freising getragen und von Mitarbeiter:innen des EJA unterstützt

Dies betrifft Maßnahmen in Trägerschaft eines Verbandes, bei denen hauptberufliche Mitarbeiter:innen der Diözesanstellen bzw. Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München tätig sind bzw. hauptberufliche Mitarbeiter:innen nicht-verbandlicher Dienststellen des EJA begleiten und unterstützen (ggf. auch nur für den Umgang mit dem Vorfall).

Da die Maßnahme vom Verband getragen und durchgeführt wird, greift das Schutzkonzept bzw. das Notfallmanagement des Jugendverbandes. Die unten aufgeführten Maßnahmen werden ergänzend dazu im EJA durchgeführt, um eine bestmögliche Unterstützung der Betroffenen, Beschuldigten und ihres Umfelds in der Jugendpastoral sowie eine gute Kommunikation und Koordination in der Zusammenarbeit von Amt und Verband zu gewährleisten.

Ergänzende Maßnahmen:

Aufgaben des Verbands und der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen:

- Auf einer Maßnahme eines Verbandes geschieht ein Vorfall. Die Leitungen der Maßnahme kümmern sich um die Erstversorgung der Betroffenen und Beschuldigten gemäß Schutzkonzept des jeweiligen Verbandes.
- Anschließend kontaktieren die Leitungen der Maßnahme vor Ort den Vorstand des Verbandes und ggf. die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen des Verbandes. Sofern nur der Vorstand des Verbandes benachrichtigt wird, informiert dieser die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen des Verbandes.
- Sofern notwendig werden Erziehungsberechtigte, Polizei und/oder unabhängige Beauftragte gemäß Schutzkonzept des Verbandes informiert.
- Die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen des Verbandes informieren die Bereichsleitung Verbände und die:den Präventionsbeauftragte:n des EJA über den Vorfall. Die Meldung an

diese Personen kann in anonymisierter Form erfolgen. Sofern unterstützende Maßnahmen seitens des EJA gewünscht bzw. notwendig sind, müssen entsprechend dafür notwendige Informationen und Daten weitergeleitet werden.

- Eine Erstinformation an die betroffenen Systeme (z. B. Pfarrverband, Ortsgruppe, Arbeitskreis, KJS, Jugendhaus, etc.) und die beteiligten nicht-verbandlichen Dienststellen (z. B. KJS) über den Vorfall erfolgt durch den Verband. Dazu spricht sich der Verband mit der für diese Dienststellen zuständigen Bereichsleitung ab, und zieht ggf. auch das Öffentlichkeitsreferat und die:den Präventionsbeauftragte:n EJA hinzu.
- Die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen des Verbandes begleiten in Rücksprache mit der Bereichsleitung Verbände und gemäß den Entscheidungen und Absprachen im Verband das betroffene System, sofern dies nicht an andere nicht-verbandliche Dienststellen abgegeben wird.
- Der:die Präventionsbeauftragte EJA kann die Freistellung für Ehrenamtliche von einer Tätigkeit im Jugendverband empfehlen. Die Verantwortung für die Entscheidung und Umsetzung liegt beim Vorstand des Verbandes. Bei Bedarf gibt der Verband die Empfehlung zur Freistellung nach Rücksprache mit der koordinierenden BL an die Pfarreien weiter. Über die Umsetzung in der Pfarrei entscheidet die Leitung der Pfarrei. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen erfolgt die Freistellung über den Dienstgeber in Rücksprache mit der Interventionsstelle des EOM.
- Es greift das Subsidiaritätsprinzip: so viel Unterstützung vom EJA für den Verband wie nötig. Das, was vom Verband selbst bearbeitet werden kann, soll auch selbst bearbeitet werden. Wichtig ist, dass ein stetiger Austausch der Beteiligten erfolgt.
- Dokumentation: Jeder Verband/jede verbandliche Dienststelle erstellt für sich entsprechend des jeweiligen Schutzkonzepts eine Dokumentation.

Aufgaben der Bereichsleitungen:

- Die Bereichsleitung Verbände zieht ggf. die zuständige Bereichsleitung der beteiligten nicht-verbandlichen Dienststelle(n) des EJA hinzu. Die Bereichsleitung Verbände prüft den Einzelfall und entscheidet, ob eine Gesamtkoordination notwendig ist. Für eine gute Gesamtkoordination benennen diese Bereichsleitungen, wer von ihnen die Koordination hauptverantwortlich übernimmt (und somit erste:r Ansprechpartner:in = „die koordinierende BL“ ist).
- Aufgaben der koordinierenden BL
 -- sammeln aller relevanten Informationen,
 -- klären wer die Beteiligten sind: Betroffene, Beschuldigte, betroffene Systeme, weitere einzubeziehende Stellen und Personen, ggf. Erziehungsberechtigte, etc.
 -- Klären, was die notwendigen Schritte und Aufgaben sind, in Absprache mit dem Verband, der/n nicht verbandlichen Dienststelle(n) des EJA und der dafür zuständigen Bereichsleitung
 -- Hinzuziehen des:der Präventionsbeauftragte:n EJA
 -- Hinzuziehen des:der jeweiligen Dienstvorgesetzten bei Bedarf.
 Dabei werden personenbezogene Daten nur erhoben, wenn sie notwendig für die weitere Bearbeitung sind.
- Als wichtig für das weitere Vorgehen haben sich folgende Fragen erwiesen:
 -- Wer braucht welche Informationen? (prüfen, welche Informationen an wen weitergegeben werden dürfen)
 -- Wer gibt welche Informationen an wen?
 -- Wer muss welche Entscheidungen treffen?
 -- Wie geht man vor Ort mit den Personen um? (Empfehlung zur Freistellung von Leitungsaufgaben, pastorales Angebot, etc.)

-- Wer braucht Unterstützung von wem und wobei?
-- Wer begleitet die betroffenen Systeme, und was ist dafür notwendig?

- Der:die Präventionsbeauftragte EJA spricht ggf. die Freistellung von einer Tätigkeit im Erzbischöflichen Jugendamt aus. Er:sie kann die Freistellung für Ehrenamtliche von einer Tätigkeit im Jugendverband empfehlen. Die Verantwortung für die Entscheidung und Umsetzung liegt beim Vorstand des Verbandes. Bei Bedarf gibt der Verband die Empfehlung zur Freistellung nach Rücksprache mit der koordinierenden BL an die Pfarreien weiter. Über die Umsetzung in der Pfarrei entscheidet die Leitung der Pfarrei. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen erfolgt die Freistellung über den Dienstgeber in Rücksprache mit der Interventionsstelle des EOM.
- Es greift das Subsidiaritätsprinzip: so viel Unterstützung vom EJA für den Verband wie nötig. Das, was vom Verband selbst bearbeitet werden kann, soll auch selbst bearbeitet werden. Wichtig ist, dass ein stetiger Austausch der Beteiligten erfolgt. Über das Vorgehen im Verband entscheidet die Leitung des Verbandes.

Verhalten im Verdachtsfall

1. Ruhe bewahren!
 Von einer Form von sexualisierter Gewalt zu erfahren, löst Gefühle bei der:dem Erstverantwortlichen aus. Es ist trotzdem wichtig, nicht in Panik zu verfallen, sondern klar zu bleiben und eine Gesprächsatmosphäre zu schaffen.
2. Trenne die betroffene Person und (mutmaßliche:n) Täter:in
 gültig für akute Situationen
3. Prüfe, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.
 Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf.
4. Höre aufmerksam zu
5. Nimm die Person ernst, begegne ihr wertschätzend
 Es ist immer davon auszugehen, dass die Person sich das, was sie erzählt, nicht ausgedacht hat, sondern das Geschilderte in einer gewissen Form erlebt hat. Wertschätze, dass die Person dir das Vertrauen schenkt.
6. Versichere, dass er:sie keine Schuld hat
 Von sexualisierter Gewalt Betroffene haben oft das Gefühl, selbst an ihrer Situation Schuld zu haben, da ihnen dies von den Täter:innen eingeredet wurde.
7. Mache nur Zusagen, die du auch einhalten kannst
 Verspreche zum Beispiel nicht, dass du niemandem davon erzählst, denn du musst dich mit Kolleg:innen, evtl. mit einer externen Fachkraft besprechen können.
8. Beziehe die Person in dein weiteres Vorgehen mit ein
 Plane gemeinsam mit der Person und erkläre die nächsten bzw. notwendigen Schritte.
9. Hole dir fachliche Hilfe durch eine Fachberatungsstelle
 Dies ist nicht in jeder Situation notwendig, z.B. wenn es sich um eine einmalige Grenzverletzung handelt, die im Kontext der Veranstaltung aufgearbeitet werden kann, grundsätzlich gilt: sich lieber einmal zu viel beraten lassen, als einmal zu wenig.
10. Informiere die unabhängigen Ansprechpersonen und die zuständige Leitung
11. Dokumentiere das Gespräch inkl. Fakten und Situation zeitnah
12. Signalisiere der betroffenen Person weiterhin Gesprächsbereitschaft
 Auch wenn du den „Fall" bereits aus der Hand gegeben hast, bist du weiterhin die Person, der die:der Betroffene Vertrauen geschenkt hat. Kläre für dich selbst gut, welcher Rahmen für dich angemessen ist. Achte dabei gut auf dich und deine Gefühle.